

# Abkommen über die Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung in den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Inkrafttreten: 24.07.1992  
Fundstelle: Brem.GBl. 1992, 130  
Gliederungsnummer: 70-f-1

aufgeh. durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517)

## Fußnoten

- \* Entsprechend der Bekanntmachung vom 20. August 1992 (Brem.GBl. S. 263) tritt der Staatsvertrag am 24.07.1992 in Kraft.

## Die Länder

Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senator  
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,

Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,

Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern,  
dieser vertreten durch den Wirtschaftsminister  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen  
Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch das Niedersächsische

Ministerium  
für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

und Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten  
des Landes Schleswig-Holstein,  
dieser vertreten durch den Minister für  
Wirtschaft, Technik und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein,

schließen zur Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 5. November 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 2803), zuletzt  
geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2847,  
2862), vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgendes  
Abkommen:

### **Artikel 1**

(1) Die vertragschließenden Länder bilden bei der für die Durchführung der  
Wirtschaftsprüferordnung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg in  
ihrer Funktion als zuständiger oberster Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1, des § 12  
Abs. 1 und des § 131 h Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung einen Gemeinsamen  
Zulassungsausschuß nach § 5 Abs. 1, einen Gemeinsamen Prüfungsausschuß nach § 12  
Abs. 1 und einen Gemeinsamen Prüfungsausschuß für die Eignungsprüfungen nach dem  
Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung. Diese Behörde übt im Benehmen mit den  
zuständigen obersten Landesbehörden der anderen vertragschließenden Länder die  
Dienstaufsicht über die Ausschüsse aus und führt deren Geschäfte.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder  
der Prüfungsausschüsse werden von der für die Durchführung der  
Wirtschaftsprüferordnung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg im  
Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden der anderen  
vertragschließenden Länder berufen.

### **Artikel 2**

Die Aufgaben nach § 131 Abs. 3, § 131 c Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz, § 131 g Abs. 3  
Satz 1 und § 131 i Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung werden von den zuständigen  
Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Länder Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf die für die Durchführung der  
Wirtschaftsprüferordnung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg in

ihrer Funktion als zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der in diesem Artikel genannten Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung übertragen.

### **Artikel 3**

Die Kosten für die Ausschüsse und die Geschäftsstelle sowie für die Erfüllung der in [Artikel 2](#) genannten Aufgaben trägt die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Gebühreneinnahmen fließen der Freien und Hansestadt Hamburg zu. Soweit die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, wird der Fehlbetrag jährlich nach dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber auf die vertragschließenden Länder umgelegt; Einnahmeüberschüsse werden entsprechend erstattet.

### **Artikel 4**

Die Durchführung des Abkommens regeln die zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen.

### **Artikel 5**

(1) Das Abkommen kann von jedem vertragschließenden Land mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1995.

(2) Prüfungsverfahren, die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens anhängig sind, werden von den Gemeinsamen Prüfungsausschüssen zu Ende geführt.

### **Artikel 6**

(1) Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, die die Hinterlegungen den anderen vertragschließenden Ländern mitteilt.

(2) Das Abkommen tritt am Tage nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten das Abkommen über die Bildung eines Gemeinsamen Zulassungsausschusses nach § 5 Abs. 1 und eines Gemeinsamen Prüfungsausschusses nach § 12 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung vom 13./29. August, 3./5. September 1986 sowie das Abkommen über die Zuständigkeit für die Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach § 131 Abs. 3 und als Wirtschaftsprüfer nach § 131 c Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung vom 13./22./28. Mai, 4. Juni 1986 außer Kraft. Die zu diesem

Zeitpunkt berufenen bisherigen Ausschußmitglieder gelten bis zum Ablauf ihrer Beststellungszeiträume als auf Grund dieses Abkommens wirksam berufen.

Bremen, den 13. Januar 1992

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Wirtschaft, Mittelstand und  
Technologie  
gez. Claus Jäger

Hamburg, den 15. November 1991

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat  
gez. Krupp

Schwerin, den 2. Dezember 1991

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Wirtschaftsminister  
gez. C. Michael Lehment

Hannover, den 17. Dezember 1991

Für das Land Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Technologie und Verkehr  
gez. Peter Fischer

Kiel, den 20. Dezember 1991

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr  
gez. F. Froschmaier